



**11/2012**

## Inhaltsverzeichnis

Termine November 2012	2	Kapitalgesellschaft schenkweise übertragen werden	9
Termine Dezember 2012	3	Jahresabschluss 2011 muss bis zum 31.12.2012 veröffentlicht werden	10
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen	10
Prüfungszeitraum für Betriebsrentenanpassung	5	Mietermodernisierungen verbessern Wohnwert einer Wohnung	11
Steuerschulden des Erblassers für das Todesjahr sind Nachlassverbindlichkeiten	5	Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt auch bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vor	12
Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen: Buchführung muss umgestellt werden	6	Keine Steuerbefreiung für echtes Factoring	12
Geschenke an Geschäftsfreunde	6	Leistungsempfänger muss Vorsteuerabzug rückgängig machen, wenn er den Entgeltanspruch des leistenden Unternehmers substantiiert bestreitet	13
Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	7	Erstattungspflicht des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen der Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzreife	14
Pflegebedingte Unterbringung in einer Senioreneinrichtung - Begrenzung der als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Kosten	8	Haftung eines GmbH-Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten	15
Zufluss von Arbeitslohn bei Arbeitszeitwertkonto-Vereinbarung	8		
Keine Grunderwerbsteuer, soweit Anteile an Grundbesitz haltender			

## Termine November 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.11.2012	15.11.2012	09.11.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.11.2012	15.11.2012	09.11.2012
Gewerbsteuer	15.11.2012	19.11.2012	12.11.2012
Grundsteuer	15.11.2012	19.11.2012	12.11.2012
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.11.2012	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.11.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



## Termine Dezember 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.12.2012	13.12.2012	07.12.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2012	13.12.2012	07.12.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2012	13.12.2012	07.12.2012
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.12.2012	13.12.2012	07.12.2012
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.12.2012	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 21.12.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn  
 für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,  
 die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,  
 der Schuldner die Leistung verweigert,  
 besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.01.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



### **Prüfungszeitraum für Betriebsrentenanpassung**

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern betriebliche Altersrenten gewähren, sind gesetzlich verpflichtet, alle drei Jahre zu prüfen, ob die laufenden Leistungen wegen eines möglichen Kaufkraftverlusts angepasst werden müssen.<sup>1</sup> Dies dient dem Erhalt des wirtschaftlichen Werts der den Arbeitnehmern zugesagten Versorgungsleistungen. Dabei wird der Kaufkraftverlust ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnet. Der so ermittelte Anpassungsbedarf wird dann allerdings noch durch die Nettolohnentwicklung der aktiven Arbeitnehmer begrenzt.<sup>2</sup> Soweit die Entwicklung der Nettoverdienste der aktiven Arbeitnehmer hinter dem Kaufkraftverlust zurückbleibt, müssen sich auch die Betriebsrentner mit einer entsprechend geringeren Rentenerhöhung begnügen. Damit wird das Versorgungsniveau in demselben Umfang aufrechterhalten wie das Einkommensniveau der Aktiven.

Bei der Berechnung des Anpassungsbedarfs und dieser sog. reallohnbezogenen Obergrenze müssen die Arbeitgeber allerdings einheitlich verfahren, indem sie gleiche Zeiträume zugrunde legen.

Da die reallohnbezogene Obergrenze ebenso wie der Anpassungsbedarf die Belange der Versorgungsempfänger betrifft, gilt derselbe Prüfungszeitraum. Dieser reicht vom individuellen Rentenbeginn bis

zum aktuellen Anpassungsstichtag. Hier von war der Arbeitgeber in dem vom Bundesarbeitsgericht<sup>3</sup> entschiedenen Fall abgewichen, denn er hatte seinen Berechnungen nicht den individuellen Rentenbeginn des Arbeitnehmers, sondern einen kürzeren Berechnungszeitraum zugrunde gelegt. Unter Verwendung des richtigen Prüfungszeitraums ergab sich, dass er dem Arbeitnehmer monatlich rund 100,00 € brutto mehr zu zahlen hatte.

### **Steuerschulden des Erblassers für das Todesjahr sind Nachlassverbindlichkeiten**

Die auf den Erben entsprechend seiner Erbquote entfallenden Abschlusszahlungen für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, sind als Nachlassverbindlichkeiten<sup>4</sup> abzugsfähig.

Bei einer Zusammenveranlagung von im selben Jahr verstorbenen Ehegatten sind Abschlusszahlungen für das Todesjahr aufzuteilen und als Nachlassverbindlichkeiten beim jeweiligen Erbe abzugsfähig.

Die Steuerschulden müssen eine wirtschaftliche Belastung sein.

Verwirklicht der Erbe selbst einkommensteuerrelevante Tatbestände, z. B. beim Zufluss nachträglicher Einnahmen aus einer ehemaligen Tätigkeit des Erblassers, sind die darauf entfallenden Einkommen-

<sup>1</sup> § 16 Abs. 1 BetrAVG.

<sup>2</sup> § 16 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG.

<sup>3</sup> BAG, Urt. v. 19.6.2012, 3 AZR 464/11, Pressemitteilung Nr. 45/12, LEXinform 0438065.

<sup>4</sup> § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG.



steuerzahlungen des Erben keine Nachlassverbindlichkeiten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### **Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen: Buchführung muss umgestellt werden**

Bilanzierende Unternehmen müssen (bis auf wenige Ausnahmen) ab 2014 ihre Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Weg (E-Bilanz) an die Finanzverwaltung übermitteln.<sup>2</sup>

Für 2013 sind E-Bilanzen abzugeben, sodass die Buchführung – falls noch nicht geschehen - spätestens im Januar 2013 umgestellt werden muss. Die tatsächlichen Dimensionen der Umstellungen (Neueinrichtung von bis zu mehreren Hundert Konten) können nur im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden. Eine frühzeitige Anpassung des unterjährigen Buchungsverhaltens verhindert das zeit- und kostenintensive Nacharbeiten bei der Jahresabschlusserstellung.<sup>3</sup>

### **Geschenke an Geschäftsfreunde**

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen

als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.<sup>4</sup>
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 4.7.2012, II R 15/11, DStR 2012, S. 1698, LEXinform 0928453.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v. 28.9.2011, IV C 6 – S-2133b/11/10009, BStBl 2011 I, S. 855, DStR 2011, S. 1906, DB 2011, S. 2231, LEXinform 5233528.

<sup>3</sup> Eine Zusammenstellung der Kontenrahmenänderungen, die DATEV-Kontenrahmen ab 2012 wegen E-Bilanz sowie weitere Dokumente finden Sie in der Informations-Datenbank der DATEV, z. B. Dok.-Nr. 0903471, 0406538,

<sup>4</sup> § 4 Abs. 5 EStG.



Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

**Hinweis:** Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.<sup>1</sup>

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.<sup>2</sup> In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.<sup>3</sup> Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B.

Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

Steuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.

Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

### Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur beschränkten Abziehbarkeit von Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr fest.

<sup>1</sup> § 4 Abs. 7 S. 1 EStG.

<sup>2</sup> § 37b EStG, eingeführt durch das Jahressteuergesetz 2007, BStBl 2007 I, S. 28, LEXinform 0172700.

<sup>3</sup> BMF, Schr. v. 29.4.2008, IV B 2 - S 2297b / 07 / 0001, BStBl 2008 I, S. 566, DB 2008, S. 1009, LEXinform 5231334.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 20.6.2012, IX R 67/10, DStR 2012, S. 1801, DB 2012, S. 2023, LEXinform 0928227.



Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, können auch nach Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

**Pflegebedingte Unterbringung in einer Senioreneinrichtung - Begrenzung der als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Kosten**

Die Aufwendungen für die eigene Unterbringung in einem Altenheim oder Alterswohnheim sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung und daher auch nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Das Finanzgericht Düsseldorf<sup>1</sup> hat entschieden, dass bei einer pflegebedingten Unterbringung in einer Senioreneinrichtung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, soweit die Aufwendungen der Art und Höhe nach zwangsläufig und notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Das Finanzgericht stellt klar, dass nicht die tatsächlich entstandenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu berücksichtigen sind. Es lässt nur den Ansatz von Aufwendungen in Höhe des

durchschnittlichen Tagessatzes bei Abschluss eines umfassenden Pflege-Wohnvertrags zu.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Zu beachten ist, dass die geltend gemachten Aufwendungen um die sog. Haushaltersparnis zu kürzen sind. Die Haushaltersparnis ist derzeit mit 8.004 € anzusetzen. Außerdem ist die zumutbare Belastung zu berücksichtigen.

**Zufluss von Arbeitslohn bei Arbeitszeitwertkonto-Vereinbarung**

Zur Flexibilisierung der Arbeitszeit werden von den Tarifpartnern häufig Jahresarbeitszeiten vereinbart. Dies ermöglicht es, z. B. Mehrarbeit nicht zusätzlich zu vergüten, sondern in einem festgelegten Umfang gegen Freizeit zu tauschen. Dazu wird ein Jahresarbeitszeitkonto geführt, in dem die angesparte Mehrarbeit und die dagegen z. B. verrechneten Freischichten dargestellt werden. Mit Hilfe eines Arbeitszeitkontos werden also geleistete Arbeitsstunden eines Mitarbeiters verwaltet. Für die lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung gilt folgender Grundsatz:

Die Lohnsteuer ist erst bei der Auszahlung des Wertguthabens in der Freistellungsphase einzubehalten. Die Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls erst in der Freistellungsphase fällig.

Weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 21.2.2012, 10 K 2504/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 20/12), EFG 2012, S. 1347, LEXinform 5013554.





Konto führen zum Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung beim Arbeitnehmer aus.

Das Niedersächsische Finanzgericht<sup>1</sup> hat entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung<sup>2</sup> entschieden, dass diese Grundsätze auch bei einem nicht beherrschenden Geschäftsführer einer GmbH gelten. Auf einem Zeitwertkonto gutgeschriebener Arbeitslohn fließt auch bei einem nicht beherrschenden Geschäftsführer nicht bereits im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Zeitwertkonto zu, sondern erst bei der Auszahlung. Das Finanzgericht Düsseldorf<sup>3</sup> beurteilt dies auch so. In diesem Urteilsfall war der betreffende Arbeitnehmer Organ (Geschäftsführer) der Arbeitgeberrin.

Beide Finanzgerichtsurteile liegen dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Entscheidung vor.

**Keine Grunderwerbsteuer, soweit Anteile an Grundbesitz haltender Kapitalgesellschaft schenkweise übertragen werden**

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die über Grundbesitz verfügt, übertragen und vereinigen sich dadurch mindestens 95 % der Anteile in einer Hand, unterliegt die Anteilsübertragung der

Grunderwerbsteuer. Der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> hat in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die Anteilsübertragung insoweit nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt, als die Übertragung unentgeltlich erfolgt. Damit wird eine doppelte Steuerpflicht (einmal mit Grunderwerbsteuer, einmal mit Schenkungsteuer) vermieden.

Die Befreiungsvorschriften für Übertragungen zwischen Eheleuten und Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, kommen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht zur Anwendung.

Beispiel:

Vater und Sohn sind zu je 50 % Gesellschafter der V-GmbH, die über Grundbesitz mit einem Steuerwert von 500.000 € verfügt. Der 50 %-ige Anteil hat einen Wert von 1,5 Mio. €. V überträgt seinen Anteil auf S, der hierfür 750.000 € bezahlt.

Der Anteil ist zur Hälfte entgeltlich und zur Hälfte unentgeltlich übertragen worden. Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beträgt somit 50 % von 500.000 € = 250.000 €. Es findet keine weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage in dem Umfang statt, zu dem der Erwerber (Sohn) bereits an der GmbH beteiligt ist.

<sup>1</sup> Niedersächsisches FG, Ur t. v. 16.2.2012, 14 K 202/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 19/12), EFG 2012, S. 1397, LEXinform 5013645.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v. 17.6.2009, IV C 5 – S-2332/07/0004, BStBl 2009 I, S. 1286, LEXinform 5232163.

<sup>3</sup> FG Düsseldorf, Ur t. v. 21.3.2012, 4 K 2834/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 16/12), EFG 2012, S. 1400, LEXinform 5013536.

<sup>4</sup> BFH, Ur t. v. 23.5.2012, II R 21/10, BFH/NV 2012, S. 1551, DStR 2012, S. 1444, DB 2012, S. 1729, LEXinform 0927642.



**Jahresabschluss 2011 muss bis zum 31.12.2012 veröffentlicht werden**

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2010 begonnen hatten, endet am 31.12.2012 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2011 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.<sup>1</sup>

Kapitalgesellschaften müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2010 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Das Ordnungsgeld beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung mindestens 2.500 €. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

<sup>1</sup> § 325 HGB.

**Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen**

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen teilnehmender Angehöriger der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen.<sup>2</sup> Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden.<sup>3</sup> Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.<sup>4</sup>

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern.<sup>5</sup> Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.<sup>6</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>7</sup> hat die Auffassung der Finanzverwaltung<sup>8</sup> bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

<sup>2</sup> R 19.5 Abs. 5 LStR 2010.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 25.5.1992, VI R 85/90, BStBl 1992 II, S. 655, LEXinform 0101914.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 151/00, BStBl 2006 II, S. 442, LEXinform 5001517.

<sup>5</sup> § 40 Abs. 2 EStG.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711, LEXinform 0096127.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 151/99, BStBl 2006 II, S. 439, LEXinform 5001518.

<sup>8</sup> R 19.5 Abs. 3 LStR 2010.



- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 €<sup>1</sup> inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.<sup>2</sup>
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.<sup>3</sup>
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.<sup>4</sup>

### **Mietermodernisierungen verbessern Wohnwert einer Wohnung**

Der Bundesgerichtshof<sup>5</sup> hat entschieden, dass vom Mieter rechtmäßig durchgeführte Modernisierungen bei der Frage, ob eine später vom Vermieter durchgeführte Baumaßnahme eine Wohnwertverbesserung darstellt, berücksichtigt werden müssen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wurde die Wohnung ursprünglich mit Kohleöfen beheizt. Der Rechtsvorgänger des aktuellen Vermieters erlaubte dem damaligen Mieter, die Ofenheizung auf eigene Kosten durch eine Gasetagenheizung zu

ersetzen. Bei der späteren Neuvermietung zahlte der neue Mieter an seinen Vorgänger eine Ablösesumme für die Heizung. Der aktuelle Vermieter forderte später den Mieter auf, den Anschluss der Wohnung an die nun vorhandene Gaszentralheizung zu dulden. Er begründete dies mit einer Energieeinsparung und einer Wohnwertverbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Wohnung. Zudem kündigte er eine Mieterhöhung an. Der Mieter stimmte der Modernisierung nicht zu.

In seiner Entscheidung stellt das Gericht darauf ab, dass es bei der Beurteilung der Modernisierung auf den gegenwärtigen und nicht auf den vom Vermieter ursprünglich zur Verfügung gestellten Zustand der Wohnung ankommt. Lediglich vom Mieter vertragswidrig vorgenommene bauliche Veränderungen blieben unberücksichtigt. Ein Vermieter verhielte sich nämlich widersprüchlich, wenn er einerseits dem Mieter erlaube, auf eigene Kosten eine Modernisierung durchzuführen, aber andererseits diese rechtmäßigen Maßnahmen bei einer späteren Modernisierung unberücksichtigt lassen will. Vermieter sollten vor jeder Zustimmung zur Mietmodernisierung durch ihre Mieter bedenken, welche Investitionen sie selbst künftig tätigen wollen.

<sup>1</sup> R 19.6 Abs. 1 LStR 2010.

<sup>2</sup> R 19.3 Abs. 2 S. 4 LStR 2010.

<sup>3</sup> § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 7.2.1997, VI R 3/96, BStBl 1997 II, S. 365, LEXinform 0141246.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 20.6.2012, VIII ZR 110/11, LEXinform 1579852.



**Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt auch bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vor**

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt allerdings nur vor, wenn die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens bzw. des in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebs übertragen werden. Was zu den wesentlichen Grundlagen gehört, hängt von der Art des Unternehmens ab und ist für jede Tätigkeitsart nach der Verkehrsauffassung zu entscheiden.

Eine Klinik-GmbH veräußerte einem bei ihr angestellten Arzt nahezu alle Gegenstände des Anlagevermögens. Der erwerbende Arzt übernahm alle Dauerschuldverhältnisse und übernahm auch den Pachtvertrag. Die Patientenkartei und die Konzession zum Betrieb der Klinik wurden nicht auf den Arzt übertragen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg<sup>1</sup> bejahte eine Geschäftsveräußerung im

Ganzen. Entscheidend sei, dass die Gesamtheit der übertragenen Bestandteile ausreiche, um die Fortführung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen. Zudem müsse der Erwerber die Absicht haben, den übernommenen Unternehmensteil fortzuführen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Keine Steuerbefreiung für echtes Factoring**

Factoringgeschäfte sind hinsichtlich ihrer umsatzsteuerlichen Folgen in echte und unechte Factoringleistungen zu trennen. Kennzeichnendes Merkmal des echten Factorings ist die Abtretung einer Forderung an den Factor. Er entlastet den Forderungsverkäufer von der Einziehung der Forderung sowie dem Risiko der Nichterfüllung. Hierfür erhält er eine Vergütung. Im Gegensatz dazu kauft beim unechten Factoringgeschäft der Factor auf eigenes Risiko vom Forderungsverkäufer eine zahlungsgestörte Forderung zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis. Er hat jedoch ein Rückgriffsrecht für den Fall des Forderungsausfalls.

Das echte Factoringgeschäft ist als Forderungsabtretung in vollem Umfang steuerpflichtig.<sup>2</sup> Dem gegenüber handelt es sich beim unechten Factoringgeschäft um eine

<sup>1</sup> FG Baden-Württemberg, Urt. v. 10.2.2012, 12 K 3973/08, (Revision eingelegt,

Az. BFH: XI R 10/12), EFG 2012, S. 1192, LEXinform 5013411.

<sup>2</sup> § 4 Nr. 8c zweiter Halbsatz UStG.



Kreditgewährung, sie ist umsatzsteuerbefreit.<sup>1</sup>

Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Ausführungen war der Kauf von ärztlichen Honorarforderungen gegenüber Patienten zu beurteilen. Der Unternehmer bekam von den Ärzten die Abrechnungunterlagen für den einzelnen Patienten angeboten. Die Annahme dieses Kaufangebots erfolgte durch Gutschrift des Honoraranspruchs auf einem Konto des Arztes, über das er jederzeit verfügen konnte. Der Gutschriftsbetrag war u. a. um einen geringen pauschalen Vorfinanzierungszins gekürzt. Hinsichtlich dieses Teilbetrags beantragte der Unternehmer die Freistellung von der Umsatzsteuer, es handele sich um eine umsatzsteuerfreie Kreditgewährung. Die vom Bundesfinanzhof<sup>2</sup> hierzu angestellte Gesamtbetrachtung führte zu dem Ergebnis, dass es sich um ein einheitlich und als untrennbar zu behandelndes Leistungsbündel handelt. Die echte Factoringleistung stellt den wesentlichen Bestandteil der Leistung dar. Der vom Rechnungsbetrag in Abzug gebrachte Vorfinanzierungszins fällt daneben nicht ins Gewicht. Es handelt sich deshalb um eine insgesamt steuerpflichtige Einziehung von Forderungen.

**Leistungsempfänger muss Vorsteuerabzug rückgängig machen, wenn er den Entgeltanspruch des leistenden Unternehmers substantiiert bestreitet**

Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, auch wenn er das Entgelt noch nicht erhalten hat. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, obwohl er die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, berichtigt der leistende Unternehmer für den Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit seine Umsatzsteuererklärung und erhält die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Entsprechend muss der Leistungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlen.

Das Entgelt wird uneinbringlich, wenn der Anspruch nicht erfüllt wird und der leistende Unternehmer objektiv damit rechnen muss, dass er das Entgelt (ganz oder teilweise) zumindest auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann. Das ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup> u.a. der Fall, wenn der Leistungsempfänger das Bestehen der Forderung substantiiert bestreitet (z. B. aufgrund von Mängelrügen) und damit erklärt, dass er das Entgelt (ganz oder teilweise) nicht bezahlen werde. Uneinbringlichkeit tritt, so der Bundesfinanzhof, bereits bei Zahlungsverweigerung,

<sup>1</sup> § 4 Nr. 8c erster Halbsatz UStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 15.5.2012, XI R 28/10, DStR 2012, S. 1746, LEXinform 0928289.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 8.3.2012, V R 49/10, DB 2012, S. 1903, LEXinform 0928125.



und nicht erst (nur) bei Zahlungsunfähigkeit ein.

**Erstattungspflicht des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen der Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzreife**

In einem vom Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschiedenen Fall war über das Vermögen einer GmbH auf Eigenantrag vom 15. Oktober 2004 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter verlangte mit der Behauptung, die GmbH sei bereits Ende 2003 zahlungsunfähig und überschuldet gewesen, von dem Geschäftsführer Zahlungen in Höhe von mehr als 500.000 € ersetzt, die zwischen dem 1. Januar und dem 15. Oktober 2004 zu Lasten des Gesellschaftsvermögens geleistet wurden.<sup>2</sup>

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird von dem Geschäftsführer einer GmbH erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets vergewissert. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Insolvenzreife. Bei Anzeichen einer Krise hat er sich durch Aufstellung eines Vermögensstatus einen Überblick über den Vermögensstand zu verschaffen. Der Geschäftsführer handelt fahrlässig, wenn er sich nicht rechtzeitig die erforderlichen Informationen und die Kenntnisse verschafft, die er für die Prüfung benötigt, ob er pflichtgemäß Insolvenzantrag stellen muss. Sofern er

nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse verfügt, muss er sich ggf. fachkundig beraten lassen.

Im entschiedenen Fall reichte eine ausgeglichene Bilanz zum 31. Dezember 2002 und eine erhebliche Liquidität zum 31. Dezember 2003 zur Feststellung, dass Ende 2003 weder Überschuldung noch Zahlungsunfähigkeit vorgelegen hat, nicht aus. Die Vorinstanz hat darüber hinaus die Frage zu klären, ob Ende 2003 (nicht sofort fällige) Verbindlichkeiten in beträchtlicher Größenordnung aufgelaufen waren und der Geschäftsführer dies hätte bemerken müssen.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 19.6.2012, II ZR 243/11, DB 2012, S. 1797, LEXinform 1579936.

<sup>2</sup> § 64 Abs. 2 GmbHG a. F.



## Haftung eines GmbH-Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten

Allein aus der Stellung als Geschäftsführer einer GmbH ergibt sich keine Garantspflicht gegenüber außenstehenden Dritten, eine Schädigung ihres Vermögens zu verhindern. Die Pflichten aus der Organstellung zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte der Gesellschaft<sup>1</sup>, zu denen auch die Pflicht gehört, für die Rechtmäßigkeit des Handelns der Gesellschaft Sorge zu tragen, bestehen grundsätzlich nur dieser gegenüber und lassen bei ihrer Verletzung Schadensersatzansprüche grundsätzlich nur der Gesellschaft entstehen.

Das hat der Bundesgerichtshof<sup>2</sup> in einem Fall entschieden, in dem der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer Aktiengesellschaft (AG) die Geschäftsführer einer GmbH, die mit der AG in langjähriger Geschäftsbeziehung stand, wegen Beihilfe zu Untreuetaten des Vorstandsvorsitzenden der AG auf Schadensersatz in Anspruch nahm.

<sup>1</sup> § 43 Abs. 1 GmbHG.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 10.7.2012, VI ZR 341/10, DB 2012, S. 1799, LEXinform 1579944.

